GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)

Satzung
über das besondere Vorkaufsrecht für das Grundstück „In den Osterwiesen 1", Fl.-Nr. 284 der Gemarkung Sigmarszell, vom 19.08.2022

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Grundstück Fl.-Nr. 284 der Gemarkung Sigmarszell. Das Satzungsgebiet ist in dem angefügten Lageplan rot markiert dargestellt; der vorgenannte Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zweck der Satzung

Die Gemeinde Sigmarszell beabsichtigt im Satzungsgebiet städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Die Vorkaufssatzung wird für die Umsiedlung des gemeindlichen Bauhofs gefasst, um konkret eine Erweiterungsmöglichkeit für den gemeindlichen Bauhof als auch der Freiwilligen Feuerwehr Sigmarszell schaffen zu können.

§ 3 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Gemeinde Sigmarszell ein Vorkaufsrecht, im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), an dem in § 1 genannten Grundstück zu. Der Eigentümer, des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks, ist verpflichtet der Gemeinde Sigmarszell den Abschluss eines Kaufvertrags über sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmarszell, den 19.08.2022

Siegel

Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)

Begründung
zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Grundstück
„In den Osterwiesen 1", Fl.-Nr. 284 der Gemarkung Sigmarszell, vom 19.08.2022

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zustehen soll. Die Verfügbarkeit über diese Grundstücke erleichtert die Sicherung und Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen wesentlich, da ansonsten die Planung nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer umgesetzt werden kann.

Der gemeindliche Bauhof wie auch die Freiwillige Feuerwehr Sigmarszell sind im Objekt „In den Osterwiesen 12" untergebracht. Das Gebäude kommt jedoch an seine räumlichen Grenzen. Insbesondere die Freiwillige Feuerwehr Sigmarszell wird langfristig mehr Platz benötigen. Es wäre daher eine optimale Möglichkeit den Bauhof auf das Nachbargrundstück umzusiedeln. Die dann freiwerdende Fahrzeughalle könnte für ein Löschfahrzeug genutzt werden. Der Bauhof hingegen hätte ebenfalls mehr Platz und wäre auch weiterhin im Kernort Schlachters ansässig.

Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung der öffentlichen Einrichtungen für die Freiwillige Feuerwehr und auch für den Bauhof ist also eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Sigmarszell. Das Instrument der Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dient hier konkret der Umsetzung des Ziels der Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit für den gemeindlichen Bauhof als auch der Freiwilligen Feuerwehr Sigmarszell. Der Erwerb dieser Grundflächen ist zwingend erforderlich. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Umsetzung dieser städtebaulichen Ziele.

Vor diesem Hintergrund besteht eine ausreichende Rechtfertigung für den Erlass dieser Satzung.

Sigmarszell, den 19.08.2022

Jörg Agthe
Erster Bürgermeister

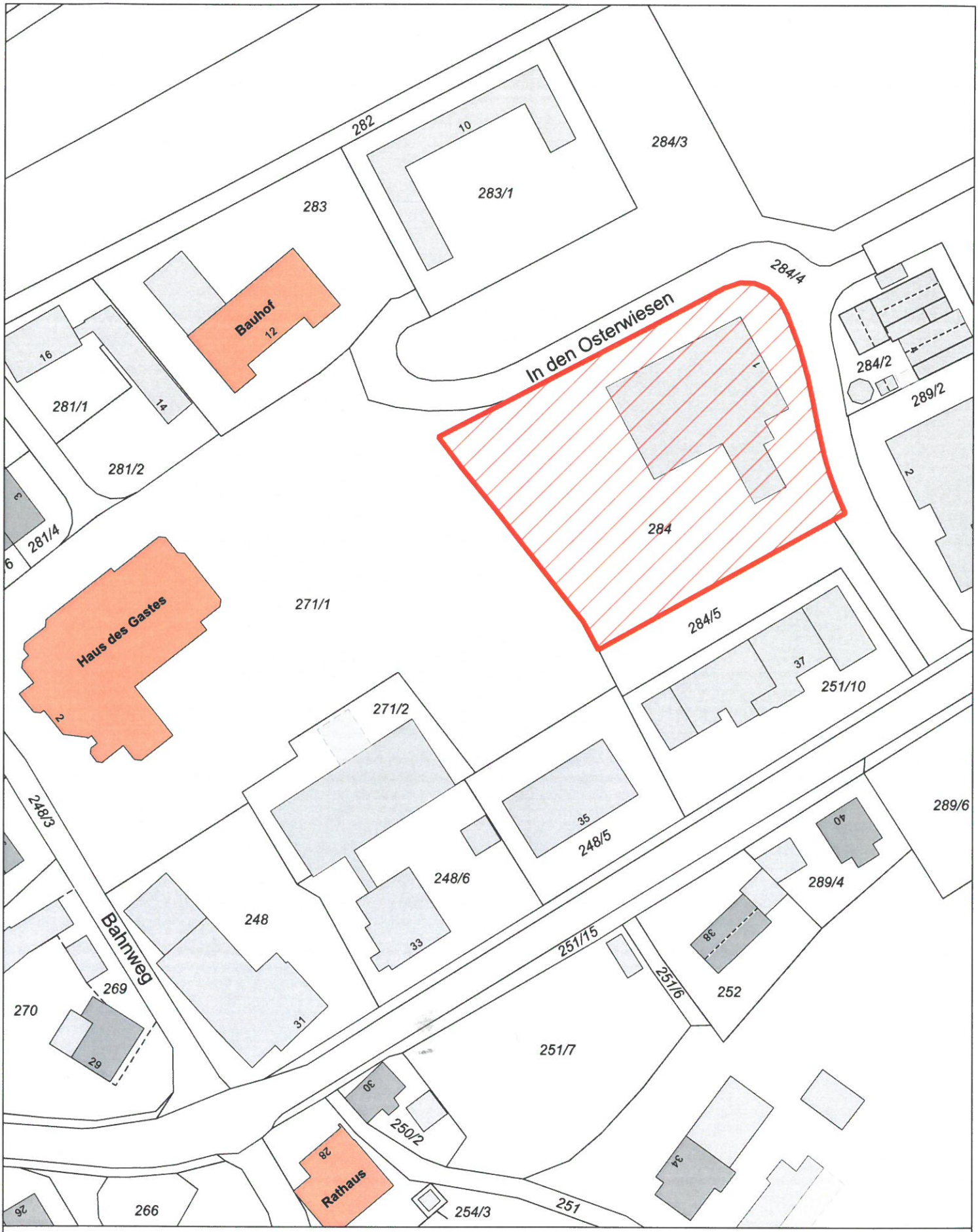

Lageplan

zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Grundstück "In den Osterwiesen 1", Fl.-Nr. 284 der Gemarkung Sigmarszell, vom 19.08.2022

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Erstellt von: Bauamt
Erstellt am:
Maßstab 1:1000

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2022